

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 9 (1947)

Heft: 5

Artikel: Einführung von Aethylbenzin : (mit Bleitetraäthylzusatz)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1048825>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einführung von Aethylbenzin (mit Bleitetraäthylzusatz)

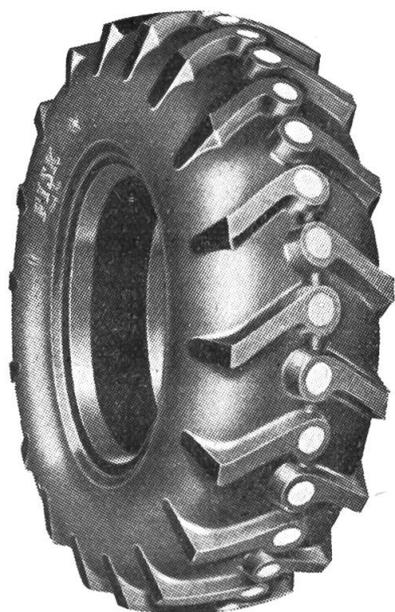
Den Erwägungen und Anträgen einer eigens mit dem Studium dieser Angelegenheit beauftragten Kommission folgend, hat nun der Bundesrat letzter Tage folgende Aenderung von Art. 486 der eidg. Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 beschlossen:

«Die Verwendung von Bleitetraäthyl enthaltendem Benzin (Aethylbenzin) ist für motorische Zwecke jeder Art gestattet. Solches Benzin muss ausdrücklich als «Aethyl-Benzin» bezeichnet sein. Flugbenzine von der Oktanzahl 100 und mehr müssen deutlich grünlich, von der Oktanzahl unter 100 deutlich bläulich, Autobenzine deutlich rötlich gefärbt sein.

Der Erlass besonderer Vorschriften bei der Herstellung und dem Vertrieb solchen Benzins sowie die Rückkehr zum gänzlichen Verbot bei Feststellung gesundheitlicher Schäden bleiben vorbehalten.

Benzin, das für einen anderen als den in Abs. 1 hiervoor genannten Zweck bestimmt ist, darf Blei-Selen- oder Tellurverbindungen nicht enthalten.

Das Departement des Innern wird beauftragt, eine Kommission zu ernennen, welche die Auswirkung der Aethylierung des Benzins auf die Gesundheit der mit dem Benzin beschäftigten Personen und auf die Volksgesundheit allgemein



Sofort ab Lager lieferbar:

FISK Traktoren-Pneu

13x24 (11.25x24) 6 Lg. für Hinterräder
600 x 16 Rib-Type für Vorderräder und
landw. Fahrzeuge

Seit über 40 Jahren steht FISK durch besonders hohe Qualität an der Spitze der auserwählten Klasse guter Reifen

FISK Pneu-Import A.-G., Zürich

Generalvertretung für die Schweiz der
FISK TIRE EXPORT CO, NEW-YORK

Schaffhauserstrasse 30
Telefon (051) 26 66 36

vom medizinisch-chemischen Standpunkt zu verfolgen und die in Art. 486, Abs. 2, vorgesehenen Sicherheitsvorschriften zu bearbeiten hat.

Dieser Beschluss tritt **am 1. Mai 1947, vorläufig für 2 Jahre**, d. h. bis 30. April 1949, in Kraft. Die Art. 2 erwähnte Kommission hat auf 31. Oktober 1948 Bericht über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zuhanden des Bundesrates zu erstatten.

Damit gelangt ab 1. Mai 1947 in der Schweiz erstmals bleitetraäthylhaltiges, zur Kennzeichnung rot gefärbtes Autobenzin zur allgemeinen Abgabe. Der Bleitetraäthylgehalt ist möglichst niedrig gehalten. Die Oktanzahl (OZ) des Benzins beträgt im Sommer 1947 75—76, so dass es auch zum kloppfreien Betrieb der meisten modernen Automotoren geeignet ist. Der BT Ae-Zusatz hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Motor zur Folge. Aethylbenzin darf nur für motorische Zwecke benützt werden. Seine Anwendung für Reinigungs-, Heizungs- und Beleuchtungszwecke ist verboten.

Massnahmen, die bei der Einführung des Aethylbenzins für Landfahrzeuge zu treffen sind:

1. Vorschriften für Abfüllvorrichtungen, Tankanlagen, Behälter usw.

Abfüllvorrichtungen, Tankanlagen, Behälter usw., in denen Aethylbenzin aufbewahrt und Tanksäulen, aus welchen Aethylbenzin abgegeben wird, müssen eine leicht sichtbare Tafel oder Aufschrift folgenden Inhaltes tragen: «Aethylbenzin, nur für motorische Zwecke verwendbar.»

2. Vorschriften für Reparaturwerkstätten, Servicestationen usw.

Das Entrussen von Motoren und des Auspuffsystems hat nass (zweckmässigerweise unter Verwendung von Petrol) zu erfolgen. Dadurch kann die Bildung von bleihaltigem, schädlichem Staub und das Einatmen desselben vermieden werden. Die ausgekratzten Rückstände sind zu sammeln und an geeignetem Orte zu vergraben. Bleihaltige Beläge aus Motoren dürfen nicht mit Pressluft weggeblasen und im Arbeitsraum zerstreut werden.

Zur Reinigung darf nur bleifreies Benzin, Petrol oder Gasöl verwendet werden.

Auspuffgase von in Werkstätten laufenden Automotoren müssen ins Freie abgeleitet werden.

Das Personal hat peinliche Sauberkeit zu beachten. Die Hände sind nach der Arbeit, insbesondere vor Einnahme jeder Mahlzeit, sorgfältig zu waschen. Auch die Ueberkleider sind sachgemäss zu reinigen.

3. Vorschriften für die Reinigung von Tanks, in denen Aethylbenzin gelagert wurde.

Bei der Tankreinigung sind die vom OKK herausgegebenen Tankreinigungsvorschriften strikte zu befolgen.

Der Übergang zum Bleibenzin

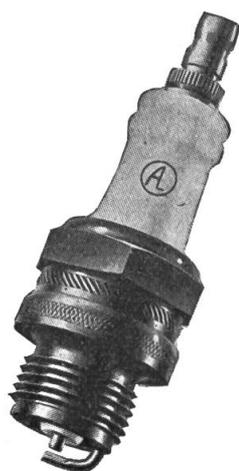
Der auf Seiten 11 und 12 hievor bekanntgegebene Bundesratsbeschluss, der am 1. Mai formell in Kraft tritt und der vorläufig für zwei Jahre die Verwendung von Bleitetraäthyl enthaltendem Benzin für motorische Zwecke erlaubt, kann aus verschiedenen Gründen erst nach einer gewissen Anlaufzeit wirksam werden. Man darf also nicht erwarten, dass schon in den ersten Maitagen der neue, rote Saft aus den Säulen zu fließen beginnt. Vorerst müssen die bei den Importeuren, Grossisten und Tankstellen lagernden Bestände an Benzingemisch mit Zusätzen aus der Inlandsproduktion aufgebraucht werden. Während des Sommers bleibt ja diese Beimischung sistiert, doch sind noch Vorräte davon vorhanden, ebenso wie einige Hundert Tonnen Benzin-Benzol-Gemisch, die gleichfalls liquidiert werden. Die Importeure konnten natürlich ihre Bestellungen für gebleites Benzin erst aufgeben, nachdem der Bundesrat seinen Beschluss gefasst hatte. Nun dauert es aber erfahrungsgemäss 5 bis 6 Wochen, bis die Ware aus Uebersee in die Schweiz gelangt. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass die ersten Sendungen von Aethylbenzin ungefähr bis Mitte Juni eintreffen. Sollten die Stocks an Mischtreibstoffen vorher aufgebraucht sein, so wird man nicht darum herumkommen, vorübergehend, wahrscheinlich aber nur während einer kurzen Ueberbrückungszeit, Reinbenzin abzugeben, das nur eine Oktanzahl von ca. 68 hat.

«Automobil-Revue»

Anmerkung der Redaktion: Wir werden in der nächsten Nummer auf das Aethylbenzin zurückkommen.

Die Auto-Lite Zündkerze

ist besser für Ihren Motor



Generalvertretung für die Schweiz

Rich. Filsinger, Ingenieur & Cie.

AARAU Tel. (64) 2 30 70